



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION
PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

Nr. 173/2021

24.08.2021

🐾 Überarbeitete Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen tritt in Kraft / Besucherzahl nicht mehr von Inzidenz abhängig / Schnelltest nur noch 24 Stunden gültig / Regelmäßige Testung des nicht-geimpften Personals

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat die Corona-Verordnung für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen überarbeitet und an die vergangene Woche in Kraft getretene neue Corona-Verordnung des Landes angepasst. Die Verordnung zu Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen wurde am heutigen Dienstag (24. August) verkündet, die Regelungen treten morgen (25. August) in Kraft. Künftig gibt es in den Einrichtungen keine Beschränkungen mehr bei der Besucherzahl. Bislang hing diese von der jeweiligen Inzidenz vor Ort ab. Nichtgeimpfte Personen müssen auch künftig einen Antigen-Schnelltest (neu: nicht älter als 24 Stunden) oder einen PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) vorweisen. Insbesondere nicht-geimpftes Personal muss sich regelmäßig testen lassen.

Die Regelungen für Krankenhäuser im Einzelnen:

- Keine Beschränkung der Besucherzahl (zuvor eine Besucherin / ein Besucher pro Tag abhängig von der der Inzidenzstufe)
- Testgültigkeit Schnelltest: 24 Stunden, PCR-Test: 48 Stunden (zuvor 48 Stunden beim Schnelltest)
- Testpflicht für Schülerinnen und Schülern zwischen dem 7. und 12. Lebensjahr auch während des regulären Schulbetriebs

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-3550 · presse@sm.bwl.de

www.sozialministerium-bw.de · www.baden-wuerttemberg.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



- Personal wird arbeitstaglich mit einem COVID-19 Schnelltest getestet, fur immunisiertes Personal kann die Einrichtung eine anderweitige Regelung treffen
- Personal muss in der Einrichtung eine medizinische Maske tragen, die Einrichtung kann aus Grunden des Patientenschutzes im patientennahen Bereich anderweitige Regelungen anordnen

Die Regelungen fur Pflegeeinrichtungen im Einzelnen:

- Keine Beschrankung der Besucherzahl (zuvor zwei Besucherinnen / Besucher pro Tag abhangig von der Durchimpfung der Bewohnerinnen / Bewohner und der Inzidenzstufe),
- Testgultigkeit Schnelltest: 24 Stunden, PCR-Test: 48 Stunden (zuvor 48 beim Schnelltest)
- Testpflicht entfallt bei Schulerinnen und Schulern zwischen dem 7. und 12. Lebensjahr wahrend des regularen Schulbetriebs
- Gemeinschaftsaktivitaten sind unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt
- Keine Abmelde- und Anmeldepflicht fur Bewohnerinnen / Bewohner
- Testpflicht fur nicht-immunisiertes Personal stationar viermal wochentlich (zuvor dreimal wochentlich) und ambulant dreimal wochentlich (zuvor zweimal wochentlich); Teilzeitbeschaftigung wird entsprechend berucksichtigt.

Die Corona-Verordnung Krankenhauser und Pflegeeinrichtungen finden Sie hier:
https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/msm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/210824_CoronaVO_KH_u_Pflege-E_final.pdf